



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 19. August 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, stellte am 30. November 2011 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 2'472.45 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 171.00.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Das Halten eines Motorfahrzeuges sei nicht mit dem angeblichen Vorliegen einer Notlage zu vereinbaren.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. März 2012 fristgerecht Einsprache. Er führte aus, dass er aus gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Motorfahrzeuges angewiesen sei. Zur Bestätigung legte er dem Schreiben ein am 2. März 2012 von der Neurologisch-Neurochirurgischen Poliklinik des Universitätsspitals Basel ausgestelltes ärztliches Attest bei.

Mit Einspracheentscheid vom 15. Mai 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Das Motorfahrzeug sei für den Rekurrenten und Beschwerdeführer entbehrlich, weil er gemäss dem ausgestellten ärztlichen Attest grundsätzlich auch öffentliche Verkehrsmittel benutzen könne. Hinzu komme, dass der vom Rekurrenten und Beschwerdeführer gehaltene Geländewagen mit Vierradantrieb (Marke B) für seine finanziellen Verhältnisse viel zu teuer sei. Folglich könne der Steuererlass nicht gewährt werden.

- C. Mit Schreiben vom 19. Juni 2012 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer dagegen Rekurs bzw. Beschwerde. Er hält an seinen bisherigen Anträgen fest und bringt im Wesentlichen neu hervor, dass er das Fahrzeug Ende Juni 2012, wie mit seinen Geldgebern besprochen, auslösen werde.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 4. Oktober 2012 die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Sie fügt hauptsächlich an, der Budgetüberschuss sei ausreichend, um die Steuern zu begleichen. Überdies zeige die Ausserverkehrsetzung des Motorfahrzeuges am 29. Juni 2012, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer nicht auf ein solches angewiesen sei. Er habe sich ein entbehrliches, teures Motorfahrzeug geleistet, anstatt Rücklagen für die Steuerzahlungen zu bilden. Der Steuererlass könne deshalb mangels einer Notlage nicht gewährt werden. Hinzuweisen sei auch auf die Angabe des Rekurrenten und Beschwerdeführers in seiner Rekursschrift, er habe das Motorfahrzeug nur finanzieren

können, da ihm von Bekannten Geld geliehen wurde. Das Vorliegen einer Drittgläubigerschaft würde die Gewährung eines Steuererlasses ebenfalls ausschliessen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
- b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
- c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. In seiner Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift vom 19. Juni 2012 ersucht der Rekurrent und Beschwerdeführer zusätzlich um Prüfung des Steuererlasses für die Steuerperiode 2010. Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids ist jedoch lediglich der Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2009. Auf das Gesuch um Steuererlass für die Steuerperiode 2010 kann vorliegend nicht eingetreten werden. Hinsichtlich des rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. der Beschwerde vom 19. Juni 2012 (Datum des Poststempels) betreffend den Steuererlass für das Jahr 2009 ist auf das Verfahren einzutreten.

2. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2012 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
- b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
- bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.
- b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Rich-

ner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) aa) Die Steuerverwaltung macht geltend, der Rekurs und die Beschwerde seien abzuweisen, weil genügend finanzielle Mittel vorhanden gewesen wären, um die Steuerschulden zu begleichen. Zudem hält sie fest, dass die Ausserverkehrsetzung des Fahrzeuges am 29. Juni 2012 durch den Rekurrenten und Beschwerdeführer für die Gewährung eines Steuererlasses nicht relevant sei. Im Gegenteil würde diese zeigen, dass er sich offensichtlich ein teures Fahrzeug leistete, anstatt Rücklagen für die Steuerzahlungen zu bilden. Weiter macht die Steuerverwaltung geltend, der Rekurrent und Beschwerdeführer habe in seiner Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift vom 19. Juni 2012 erwähnt, dass das Fahrzeug mit der Unterstützung von Bekannten finanziert worden sei, weshalb sich diesbezüglich auch die Frage einer vorhandenen Drittgläubigerschaft stelle.

bb) Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat sich entschieden, das erwähnte Fahrzeug am 29. Juni 2012 auszulösen. Die Kosten, die mit einem solchen Fahr-

zeug verbunden sind, fallen somit nicht weiter an. Dementsprechend kann vorliegend offen gelassen werden, ob das Halten eines Fahrzeuges einer Gewährung des Steuererlasses entgegen steht. Aus demselben Grund kann vorliegend auch offen bleiben, ob dem Rekurrenten und Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Situation das Halten eines Motorfahrzeuges zugestanden werden müsste.

b) aa) Im konkreten Fall ist deshalb zu prüfen, ob sich der Rekurrent und Beschwerdeführer in einer Notlage befindet, welche eine grosse Härte nach sich ziehen würde. Um eine solche Notlage festzustellen, sind die Einkünfte und Ausgaben des Rekurrenten und Beschwerdeführers einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betriebsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die vom Rekurrenten und Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen sowie auch diejenigen der Steuerverwaltung führen zu folgender Ausgangslage:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'350.00
Grundbetrag Sohn	600.00
Miete	1'250.00
Krankenkasse (Grundversicherung)	432.20
Krankenkasse Sohn (Grundversicherung)	105.50
Unterhaltsbeiträge	230.00
Fahrkosten	59.00
Fahrkosten Sohn	48.00
Unvorhergesehenes (1 Erw., 1 Kind)	150.00
Laufende Steuern (3'224:12)	269.00
Total Ausgaben	4'493.70
Einnahmen	Betrag/Monat
Rente Invalidenversicherung	2'910.00
Ergänzungsleistungen	524.00
Kantonale Beihilfe	55.00
Rente Vorsorgestiftung	1'483.00
Total Einnahmen	4'972.00
Budgetüberschuss	478.30

bb) Erläuternd zu dieser Berechnung ist auszuführen, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer seine Wohnkosten nicht seinen finanziellen Verhältnissen angepasst hat. Er lebt als alleinerziehender Vater zusammen mit seinem minderjährigen Sohn in einer Mietwohnung für CHF 1'673.00. Zwar wurde am 1. Oktober 2012 der Mietzins von ursprünglich CHF 1'750.00 neu auf CHF 1'673.00 festgesetzt, dieser geschuldete Betrag befindet sich aber immer noch deutlich über demjenigen Betrag, welcher den finanziellen Verhältnissen des Rekurrenten und Beschwerdeführers angemessen wäre. Gemäss der Praxis der Steuerverwaltung werden bei einem 2-Personenhaushalt, in welchem der Rekurrent und Beschwerdeführer vorliegend mit seinem Sohn lebt, Mietkosten in Höhe von CHF 1'250.00 berücksichtigt. Die Steuerrekurskommission erachtet diese Praxis als angemessen. Aus diesem Grund sind die vom Rekurrenten und Beschwerdeführer geltend gemachten tatsächlichen Mietkosten von CHF 1'673.00 auf den Betrag von CHF 1'250.00 zu kürzen. Für die Fahrkosten werden praxisgemäss die Kosten für das U-Abo angerechnet. Sie betragen für einen erwachsenen IV-Bezüger und ein Kind insgesamt CHF 107.00. Bezüglich der vom Rekurrenten und Beschwerdeführer zusätzlich geltend gemachten Schulkosten von CHF 45.60 für seinen Sohn C ist zu erwähnen, dass diese bereits im Grundbetrag von CHF 1'950.00 enthalten sind und deshalb nicht zusätzlich berücksichtigt werden können. In seinem Rekurs bzw. der Beschwerde vom 19. Juni 2012 listet der Rekurrent und Beschwerdeführer seine Einnahmen auf und kommt dabei auf einen Betrag von CHF 4'393.00. Dabei berücksichtigt er aber nicht, dass die Ergänzungsleistungen und die kantonale Beihilfe in Höhe von CHF 578.00 auch zum laufenden Einkommen hinzugerechnet werden müssen.

c) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses beim Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von 2'472.45 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 171.00 nicht eine besondere Härte im Sinne des Gesetzes darstellt. Die ausstehenden Steuerforderungen können mit dem vorhandenen Budgetüberschuss innerhalb von 6 Monaten beglichen werden. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichts-

gebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern 2010 wird nicht eingetreten und der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 wird abgewiesen.
 2. Auf die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird nicht eingetreten und die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird abgewiesen.
 3. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.